



**KLJB**  
Katholische  
Landjugendbewegung  
Deutschlands

[KLJB Diözesanverband Aachen e.V. Borrengasse 2, 41238 Mönchengladbach](#)

An die Delegierten der  
KLJB  
Diözesanversammlung

**Einladung zur Diözesanversammlung**  
**Sonntag den 05. Mai 2019, von 10.00 – ca. 14.00 Uhr**

08. April 2018

Liebe\*r KLJB´ler\*in,

hiermit laden wir dich herzlich zur Frühjahrs-Diözesanversammlung 2019 ein, die bei der KLJB Hehn stattfindet.

Tagungsort:

**„Pfarrheim Hehn“**

**Heiligenpesch (Parkplatz hinter der Kirche), 41069 Mönchengladbach**

Als vorläufige Tagesordnung sind die folgenden Punkte vorgesehen:

- Begrüßung, Vorstellung, Regularien
- Finanzbericht 2018, Kassenprüfbericht,
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen zum Diözesanvorstand
- Aktuelle Infos und Termine
- Sonstiges

Wie immer, sind alle Delegierten herzlich zum gemeinsamen Mittagessen eingeladen, weshalb eine **Anmeldung bis zum 26. April** nötig ist.

Für nach dem Essen bereitet die KLJB Hehn eine interessante Besichtigung der Wallfahrtsstätten in Hehn vor.

Wir freuen uns auf den Sonntag mit dir.

Bis dahin liebe Grüße

Der KLJB Diözesanvorstand

  
Sandra Felten

  
Linda Gennep

  
Julien Reese

Beachte bitte die Regelungen zum Stimmrecht bei der KLJB Diözesanversammlung auf der Rückseite



**KLJB Diözesanverband  
Aachen e.V.**

Borrengasse 2  
41238 Mönchengladbach

Tel (0 21 66) 85 05 55  
Fax (0 21 66) 86 18 0

stelle@kljb-aachen.de  
www.kljb-aachen.de

Stadtsparkasse  
Mönchengladbach

KTO 16 92 43  
BLZ 310 500 00

Vereinsregister  
Mönchengladbach Nr. 2479

Jede Ortsgruppe hat 2 Stimmen bei der KLJB Diözesanversammlung.

Die Stimmen werden von gewählten Vorstandsmitgliedern der Ortsgruppen wahrgenommen. Im Verhinderungsfall können Mitglieder der Ortsgruppe eine Stimme wahrnehmen, wenn dem Diözesanvorstand eine schriftliche Delegation des Mitglieds zu Versammlungsbeginn vorgelegt wird, und die zweite Stimme von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen wird.

**Artikel 41 (Zusammensetzung)**

(1) Der Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt an:

1. zwei gewählte Vorstandsvertreterinnen bzw. Vorstandsvertreter jeder Ortsgruppe, ersatzweise ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem bevollmächtigten Mitglied,

Alle gemeldeten Ortsgruppen im Diözesanverband Aachen haben Stimmrecht bei der Diözesanversammlung und bestimmen somit die grundsätzliche Ausrichtung der Verbandsarbeit.

**Artikel 28 (Ruhende Mitgliedschaft von Ortsgruppen)**

(4) Hat eine Ortsgruppe bis zum 1. April des Jahres ihre Mitglieder und ihren Vorstand nicht schriftlich beim Diözesanverband gemeldet, oder hat sie den Diözesanbeitrag für ihre Mitglieder nicht an den Diözesanverband überwiesen, ruht ihre Mitgliedschaft im Diözesanverband.

(5) Hat eine Ortsgruppe zwischen dem 1. April und dem 30. Juni des Jahres ihren Vorstand schriftlich gemeldet und hat sie den Diözesanbeitrag für ihre Mitglieder an den Diözesanverband überwiesen, ist das Ruhen ihrer Mitgliedschaft beendet.

(6) Hat eine Ortsgruppe bis zum 1. Juli des Jahres ihre Mitglieder und ihren Vorstand trotz schriftlicher Aufforderung nicht schriftlich beim Diözesanverband gemeldet, oder hat sie trotz schriftlicher Aufforderung den Diözesanbeitrag für ihre Mitglieder nicht an den Diözesanverband überwiesen, so kommt dies einem Austritt aus dem Diözesanverband gleich.

Ortsgruppen, die bis zum 1. April ihre Mitgliedermeldung nicht oder nur unvollständig erledigt haben, nehmen beratend an der Diözesanversammlung teil.